

Hinweise zum Nachweis der Berufspraxis

Für den Erwerb der Mitgliedschaft in der DAV ist neben dem Nachweis der erfolgreich absolvierten Einzelprüfungen der Nachweis einer dreijährigen einschlägigen Berufspraxis als Aktuarin bzw. Aktuar zu erbringen. Mindestens zwei Jahre dieser Tätigkeit müssen in einem gemäß § 11 (1) c) der aktuellen Prüfungsordnung gewählten Gebiet des aktuariellen Spezialwissens bzw. in einer in diesem Spezialwissen angesiedelten Querschnittstätigkeit absolviert worden sein. Der Nachweis über die erbrachte Berufspraxis ist mit dem Antrag auf Mitgliedschaft in der DAV einzureichen.

Entscheidung über den Berufspraxisnachweis

Über die Erfüllung der Anforderungen der Berufspraxisordnung entscheidet der Ausbildungs- und Prüfungsausschuss. Erfüllen die eingereichten Berufspraxisnachweise die Anforderungen, erhält die Bewerberin bzw. der Bewerber eine Bescheinigung, dass die notwendige Berufspraxis für die Mitgliedschaft in der DAV erbracht ist. Die Geschäftsstelle der DAV empfiehlt, die Anerkennung der Berufspraxis vor den letzten Prüfungen der DAV-Ausbildung klären zu lassen, damit sich nach der letzten Prüfung keine Wartezeit bis zur Mitgliedschaft ergibt.

Der Nachweis der Berufspraxis

Die Berufspraxis muss durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachgewiesen werden. Wenn die praktische Tätigkeit bei mehreren Arbeitgebern erbracht wurde, dann ist eine Bescheinigung von jedem Arbeitgeber über die bei ihm absolvierte Praxis einzureichen. Die DAV benötigt keine speziell für sie erstellte Bescheinigung, sofern aus einem Arbeitszeugnis, das für einen anderen Zweck erstellt wurde, ersichtlich ist, dass die erforderliche allgemeine praktische Tätigkeit und die Praxis im Spezialgebiet vorliegen. Zum Zeitpunkt der Ausstellung des Nachweises muss die gesamte Berufspraxis grundsätzlich erfüllt sein. Ausnahmen sind nur möglich, wenn die Berufspraxis absehbar zum Zeitpunkt der letzten Prüfung der DAV-Ausbildung erfüllt sein wird und zwischen der Ausstellung des Nachweises und der letzten Prüfung nicht mehr als sechs Monate liegen. Einen Nachweis über die Berufspraxis darf jeder ausstellen, der in der Firma des Prüflings hierzu, zum Beispiel durch entsprechende Personalverantwortung, befugt ist. Im besten Fall sollte es sich hierbei um eine „Aktuarin DAV“ oder „Aktuar DAV“ handeln.

Formulierungshilfen für den Berufspraxisnachweis

Für die Erstellung des Nachweises können in dem jeweils zutreffenden Fall die folgenden Formulierungshilfen genutzt werden:

- a) Sie erfüllen bereits zum Zeitpunkt der letzten Prüfung der DAV-Ausbildung die gesamte Berufspraxis, die Sie durchgehend im Bereich des Spezialwissens erworben haben:
 - ➔ *Wir bestätigen Frau / Herrn XY, geb. am ... in ..., dass er/sie seit dem TT.MM.JJJJ in unserem Hause mit aktuariellen Aufgaben aus dem Bereich der [Fach des Spezialwissens] beschäftigt ist.*

- b) Sie erfüllen zum Zeitpunkt der letzten Prüfung der DAV-Ausbildung die gesamte Berufspraxis, die Sie jedoch in mehreren Bereichen erworben haben, mit dem Schwerpunkt im Spezialwissen.
- ➔ *Wir bestätigen Frau / Herrn XY, geb. am ... in ..., dass er/sie seit dem TT.MM.JJJJ in unserem Hause mit aktuariellen Aufgaben beschäftigt ist. Zwei Jahre dieser Tätigkeit entfallen auf den Bereich der [Fach des Spezialwissens].*
- c) Sie erfüllen zum Zeitpunkt der letzten Prüfung der DAV-Ausbildung die dreijährige Berufspraxis noch nicht. Die bisherige Berufspraxis haben Sie in einem einzigen Bereich erworben:
- ➔ *Wir bestätigen Frau / Herrn XY, geb. am ... in ..., dass er/sie seit dem TT.MM.JJJJ in unserem Hause mit aktuariellen Aufgaben aus dem Bereich der [Fach des Spezialwissens] beschäftigt ist. Das Arbeitsverhältnis ist unbefristet und ungekündigt, sodass er/sie am TT.MM.JJJJ aller Voraussicht nach die gesamte Berufspraxis von x Jahren erfüllen wird.*
- d) Sie erfüllen zum Zeitpunkt der letzten Prüfung der DAV-Ausbildung die dreijährige Berufspraxis noch nicht. Die bisherige Berufspraxis haben Sie in mehreren Bereichen, mit dem Schwerpunkt im Spezialwissen erworben:
- ➔ *Wir bestätigen Frau / Herrn XY, geb. am ... in ..., dass er/sie seit dem TT.MM.JJJJ in unserem Hause mit aktuariellen Aufgaben beschäftigt ist. Davon entfallen zwei Jahre auf den Bereich der [Fach des Spezialwissens]. Das Arbeitsverhältnis ist unbefristet und ungekündigt, sodass er/sie am TT.MM.JJJJ aller Voraussicht nach die gesamte Berufspraxis von x Jahren erfüllen wird.*
- e) Falls Sie zum Zeitpunkt der letzten Prüfung der DAV-Ausbildung die Berufspraxis noch nicht erfüllt haben, können Sie die folgende Anschlussbescheinigung verwenden, sobald Sie die Berufspraxis vollständig erfüllen:
- ➔ *Wir bestätigen Frau / Herrn XY, geb. am ... in ..., dass er/sie seit Ausstellung des ersten Nachweises vom TT.MM.JJJJ weiterhin bis zum heutigen Tage mit den genannten Tätigkeiten bei uns beschäftigt ist und nunmehr die geforderte Praxis von x Jahren erfüllt.*